



**schulungszentrum dr.kienbacher**  
akademie für gesundheitsberufe

# INFORMATIONSMAPPE

## Ausbildung zur

## Ordinationsassistentenz



## Leitung des Lehrganges



**Prim. Dr. Thomas Kienbacher**

**Rechtsträger sowie medizinisch-wissenschaftlicher Leiter der Lehrgänge für medizinische Assistenzberufe** im Schulungszentrum Dr. Kienbacher für Gesundheitsberufe

**Ausbildungsort:** **Schulungszentrum Dr. Kienbacher  
Akademie für Gesundheitsberufe  
1140 Wien, Meiselstraße 60  
01/9822800  
[www.schulungszentrum.or.at](http://www.schulungszentrum.or.at)  
[office@schulungszentrum.or.at](mailto:office@schulungszentrum.or.at)**

## Kurszeiten:

### Tageskurs:

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

### Wochenendkurs:

Freitag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Samstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

## Ordinationsassistenz - Neues Berufsbild

Am 1. 1. 2013 ist das neue Berufsgesetz für medizinische Assistenzberufe in Kraft getreten.

Es beinhaltet wesentliche Neuerungen der Berufsbilder der einzelnen Fachbereiche, speziell für Ordinationsassistentinnen/Ordinationsassistenten, die zu den gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen zählen.

Bisher war die Tätigkeit der Ordinationsassistenz lediglich sehr rudimentär, mit eingeschränktem Tätigkeitsbereich, geregelt - demgegenüber sind die Regelungen nach dem MAB-Gesetz viel umfassender und **der Tätigkeitsbereich erweitert** worden.

Die Berufsbezeichnung lautet: Ordinationsassistentin/Ordinationsassistent.

### Tätigkeitsbereich

Während Ordinationsgehilfen/-innen im Rahmen des MTF-SHDG lediglich „einfache Hilfsdienste bei ärztlichen Verrichtungen im Rahmen ärztlicher Ordinationen“ durchführen konnten, erfolgt nunmehr nach dem MAB-G (ab 1.1.2013) generell **die Assistenz bei medizinischen Maßnahmen**.

### Der Tätigkeitsbereich umfasst:

1. Durchführung einfacher Assistenz Tätigkeiten bei ärztlichen Maßnahmen.
2. Durchführung von standardisierten diagnostischen Programmen und standardisierten Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen mittels Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Testing), einschließlich der Blutentnahme aus den Kapillaren im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik.
3. Blutentnahme aus der Vene - ausgenommen bei Kindern.
4. Betreuung der Patientinnen und Patienten.
5. Praxishygiene, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Wartung der Medizinprodukte und sonstiger Geräte und Behelfe sowie die Abfallentsorgung.
6. Durchführung organisatorischer und administrativer Tätigkeiten.

Neben Assistenz bei ärztlichen Maßnahmen sind Tätigkeiten im Rahmen einfacher diagnostischer Maßnahmen, die sich vor allem auf standardisierte diagnostische Programme stützen, sowie auch die Blutentnahme aus der Vene (bei Erwachsenen und Jugendlichen) vom berufsrechtlichen Tätigkeitskatalog umfasst. **Nicht** umfasst sind intravenöse Applikationen jeglicher Substanzen. Unter Betreuung der PatientInnen und Patienten ist in erster Linie die Kommunikation, die Information und die Anleitung zu Verhaltensmaßnahmen in Ergänzung zur medizinischen Aufklärung durch die/den Ärztin/Arzt zu verstehen.

Ordinationsassistentinnen/Ordinationsassistenten üben ihre Tätigkeit in:

- ärztlichen Ordinationen,
- ärztlichen Gruppenpraxen,
- selbstständigen Ambulatorien
- Sanitätsbehörden

aus.

## Übergangsbestimmung

Ordinationsgehilfinnen/Ordinationsgehilfen, die bereits über Berufsberechtigung gemäß MTF-SHD-Gesetz verfügen, sind mit Inkrafttreten des MAB-Gesetzes zum 1. Jänner 2013 berechtigt, die Tätigkeiten der Ordinationsassistenten auszuüben und die Berufsbezeichnung Ordinationsassistentin/Ordinationsassistent zu führen, soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Ob die geeigneten Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausführung der im Berufsbild genannten Tätigkeiten wie zum Beispiel für die Blutabnahme vorliegen, entscheidet die/der delegierende Ärztin/Arzt. Gegebenenfalls erfolgt eine Nachschulung oder spezielle Anleitung durch die Ärztin/den Arzt.

Die Ausbildung nach dem neuen MAB-Gesetz umfasst:

### Komplette Ausbildung:

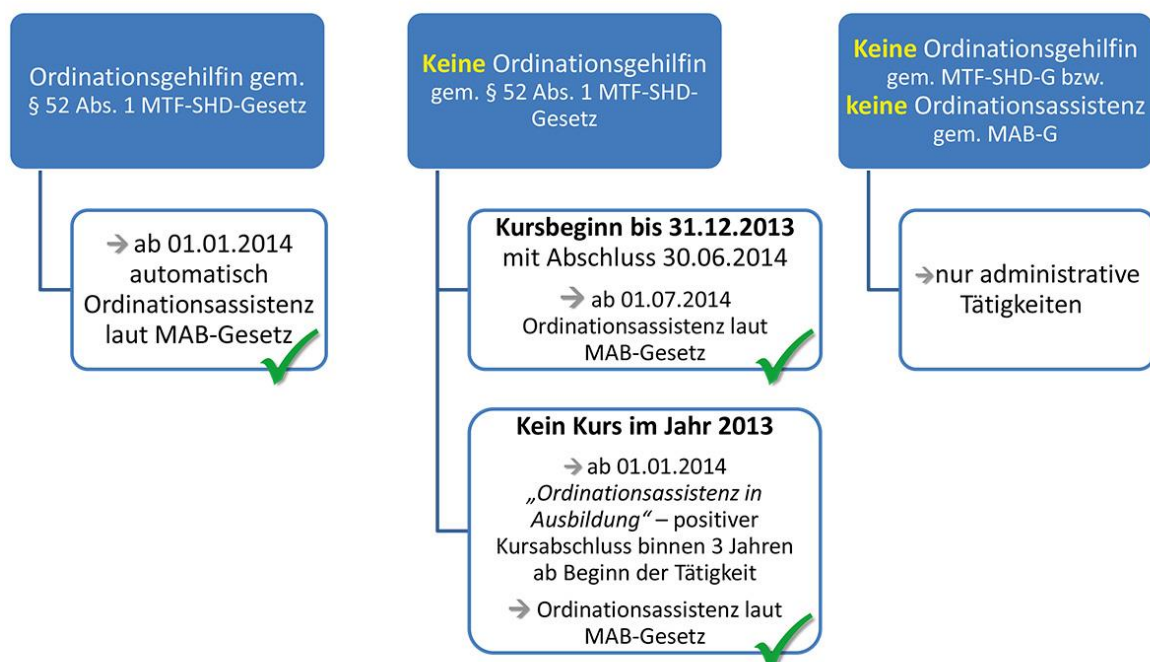
Basismodul:	120 Stunden
Aufbaumodul:	190 Stunden
Prakt. Ausbildung:	340 Stunden
<b>GESAMT:</b>	<b>650 Stunden</b>

### Duale Ausbildung

im Dienstverhältnis	
Basismodul:	120 Stunde
Aufbaumodul	190 Stunden
<b>GESAMT</b>	<b>310 Stunden</b>

**Ordinationsangestellte, die über keine der genannten Qualifikationen (Ordinationsgehilfin, Ordinationsassistent) verfügen, dürfen ab 2014 eigenständig lediglich administrative Tätigkeiten ausüben!**

## Die Wege zur Ordinationsassistentenz laut MAB-Gesetz:



## **Kurzbeschreibung**

Das Schulungszentrum Dr. Kienbacher bietet Ihnen **praxisnahe** und fundierte Ausbildung für den Beruf als Ordinationsassistentinnen/Ordinationsassistenten.

Das erfahrene Lehrpersonal bereitet Sie optimal auf die Herausforderungen des Arbeitsalltags vor. Die Ausbildung nimmt dabei Rücksicht auf die individuellen Bedürfnisse der Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmer.

Unsere Absolventinnen/Absolventen haben daher in der Regel hervorragende Berufsaussichten.

**Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Übernahme und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die in das Berufsbild der Ordinationsassistenten lt. MAB-AV BGBl. I Nr. 89/2012 fallen.**

## **Berufsbild ORDINATIONSASSISTENZ**

Die Ordinationsassistenten umfasst die Assistenz bei medizinischen Maßnahmen in ärztlichen Ordinationen, ärztlichen Gruppenpraxen, selbstständigen Ambulatorien und Sanitätsbehörden **nach ärztlicher Anordnung und Aufsicht.**

Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnungen kann

1. Die Aufsicht durch eine/einen Angehörige/Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen oder
2. Die/der Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege kann die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Angehörige der Ordinationsassistenten weiterdelegieren und die Aufsicht über die Durchführung wahrnehmen.

## **AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN**

1. **Erfolgreiche Absolvierung der 9. Schulstufe oder die Pflichtschulabschlussprüfung gem. Pflichtabschluss-Prüfungs-Gesetz.**
2. **Eine abgeschlossene Berufsausbildung (ausgenommen bei dualer Ausbildung oder in begründeten Einzelfällen).**
3. **Die zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung = ärztliches Attest (nicht älter als 3 Monate zu Kursbeginn).**
4. **die zur Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit (§ 14 Abs. 2 MAB-Gesetz) = Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate zu Kursbeginn) beziehungsweise**
5. **bei dualer Ausbildung ist das Vorliegen eines Dienstverhältnisses gem. § 5 Abs. 1 einschließlich Einverständniserklärung der/des Dienstgeberin/Dienstgeber nachzuweisen.**

Bei der Aufnahme der Bewerberinnen/Bewerber ist sicherzustellen, dass diese/dieser vor Beginn der praktischen Ausbildung im MAB-Aufbaumodul Ordinationsassistenten das **18. Lebensjahr vollendet** haben.

**Mit den Bewerberinnen/Bewerbern wird im Rahmen des Aufnahmeprozesses ein persönliches Gespräch geführt.**

Maximale Teilnehmerzahl: 24

## ABLAUF der AUSBILDUNG

MAB Basismodul

AUSBILDUNGSZEIT: 120 UE

Eine Unterrichtsstunde im Rahmen der **theoretischen Ausbildung dauert 45 Minuten**.  
Der wöchentliche Ausbildungsumfang darf 40 Stunden nicht überschreiten.

Unterrichtsfach	Stunden	Leistungsfeststellung
Erste Hilfe und Verbandlehre	30	Einzelprüfung
Einführung in das Gesundheitswesen einschl. Gesundheitsberufe	15	Einzelprüfung
Ethische Aspekte der Gesundheitsversorgung	10	Einzelprüfung
Einführung in die allgemeine Hygiene	10	Einzelprüfung
Angewandte Ergonomie, Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung	15	Einzelprüfung
Kommunikation und Teamarbeit	20	Einzelprüfung
Medizinische Terminologie und Dokumentation	20	Einzelprüfung

**GESAMT 120 UE**

## MAB Aufbaumodul ORDINATIONSASSISTENZ

AUSBILDUNGSZEIT: 190 UE.

Unterrichtsfach	Stunden UE = 45 Min.	Leistungsfeststellung
Anatomie und (Patho-) Physiologie: Organsysteme	48	Einzelprüfung
Administration	20	Kommissionelle Abschussprüfung
Diagnostische und therapeutische Maßnahmen	71	Kommissionelle Abschussprüfung
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen	11	Einzelprüfung
Arzneimittellehre	10	Kommissionelle Abschussprüfung
Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation	30	Einzelprüfung

+ Praktische Ausbildung – 340 Std.

= Gesamtdauer der Ausbildung 650 UE

## **Ausbildung im DIENSTVERHÄLTNIS in der Ordinationsassistentz lt. MAB-AV § 5 – duale Ausbildung**

Die Ausbildung in der Ordinationsassistentz kann gem. §25 Abs. 1 MABG auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu

1. einer/einem niedergelassenen Ärztin/Arzt
2. einer ärztlichen Gruppenpraxis
3. einem selbstständigen Ambulatorium oder
4. einer Sanitätsbehörde

erfolgen, sofern diese/dieser alle in der Ausbildung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

Wird das Dienstverhältnis während der theoretischen Ausbildung beendet und kein neues Dienstverhältnis abgeschlossen, kann die theoretische Ausbildung 3 Monate fortgesetzt werden.

Eine Fortsetzung über diesen Zeitraum hinaus ist zulässig, sofern die praktische Ausbildung zur Gänze absolviert ist.

Tätigkeiten der Ordinationsassistentz dürfen im Rahmen der Ausbildung berufsmäßig unter Anleitung und Aufsicht bereits vor Abschluss der Ausbildung ausgeübt werden (Ordinationsassistentz in Ausbildung), sofern die Ordinationsassistentz in Ausbildung über die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt. Die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung ist innerhalb **von 3 Jahren** ab Aufnahme der Tätigkeit als Ordinationsassistentz in Ausbildung nachzuweisen. Kann nach Ablauf der dreijährigen Frist die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung nicht nachgewiesen werden, erlischt die Berechtigung zur weiteren berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit in der Ordinationsassistentz. Die Unterbrechung der Ausbildung in Folge

1. von Beschäftigungsverboten gemäß Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221
2. von Karenzzeiten gemäß Mutterschutzgesetz 1979, Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, oder Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989,
3. eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes gem. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 246
4. eines Zivildienstes gem. Zivildienstgesetz 1986 BGBl. Nr. 679 oder
5. einer Familienhospizkarenz oder –freistellung nach den jeweiligen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen oder
6. einer länger als 3 Monate dauernden Erkrankung hemmt den Lauf der dreijährigen Frist.